

Wirtschaft & Recht aktuell - 3. Quartal 2019

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht	2
EU-Parlament stärkt Verbraucherrechte beim Online- und Offline-Handel	2
Basiszinssatz zum 1. Juli 2019	2
Aktuelle Urteile	3
Ausübung der Gesellschafterrechte an Komplementär GmbH in Einheitsgesellschaft	3
Übertragung des ganzen Vermögens einer GmbH	4
Antrags- und Beschwerderecht von Gesellschaftern in Registerangelegenheiten der GmbH	4
Einladung zu einer Gesellschafterversammlung per E-Mail	5
Haftung der Gesellschafter bei Verschmelzungen einer insolvenzreifen GmbH	6
Grundsätze der „actio pro socio“ durch gesellschaftliche Treuepflicht begrenzt	7
Das Allerletzte	8

Editorial



Geschätzte Mandantinnen und Mandanten,
das Jahr 2019 schreitet voran und bald schon hält der Herbst Einzug. In der ersten Jahreshälfte war die Umweltschutzbewegung das bestimmende Thema in Deutschland. Aber auch Dauerthemen wie der Brexit und die internationalen Handelsstreitigkeiten beschäftigen die Menschen weiterhin.

Für den Beginn der zweiten Jahreshälfte dürfen wir Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters „Wirtschaft & Recht“ präsentieren. Auch in dieser Ausgabe haben wir wieder eine Reihe interessanter Entscheidungen für Sie zusammengestellt, um Sie über die aktuellen Entwicklungen im Wirtschaftsrecht zu informieren.

Hervorheben möchte ich dabei die Entscheidung des BGH zur Haftung der Gesellschafter bei Verschmelzungen einer insolvenzreifen GmbH. Das Gericht hat, dass die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft haften, wenn der übernehmenden Gesellschaft von ihren Gesellschaftern in sittenwidriger Weise das zur Tilgung erforderliche Vermögen entzogen und damit eine Insolvenz verursacht oder vertieft wird. Ein solcher Vermögensentzug kann nach Ansicht des BGH auch in einer Erhöhung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Einbringung eines nicht überlebensfähigen Unternehmens begründet sein.

Erneut zeigt diese Entscheidung wie wichtig eine umfassende und kompetente Betreuung durch fachlich qualifizierte Berater in diesen Bereichen ist, damit es nicht im Anschluss zu bösen Überraschungen kommt. Um Sie davor zu bewahren, gewährleisten wir Ihnen durch die enge Zusammenarbeit unserer Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die erforderliche ganzheitliche Beratung.

Viel Freude beim Lesen sowie ein weiterhin erfolgreiches Jahr 2019 wünscht Ihnen

Karsten Imhof

Karsten Imhof

EU-Parlament stärkt Verbraucherrechte beim Online- und Offline-Handel

Das EU-Parlament hat am 26.03.2019 zwei Richtlinien für einen besseren Verbraucherschutz gebilligt. Diese Richtlinien betreffen den Wareneinkauf über das Internet oder im Laden sowie das Herunterladen von „digitalen Inhalten“.

Verbraucher sollen beim Kauf bzw. beim Herunterladen von Musik, Apps oder Spielen besser geschützt werden, wenn ein Verkäufer die Inhalte oder Dienste nur unzureichend bereitstellt. Die Regelungen gelten auch für die Nutzung von Cloud-Diensten. Falls fehlerhafte Inhalte oder Dienste nicht innerhalb einer angemessenen Frist korrigiert werden, sollen Verbraucher einen Anspruch auf Kaufpreisminderung oder vollständige Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen haben.

Wenn Fehler innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum auftreten, so soll vermutet werden, dass diese bereits bei Lieferung vorhanden waren. Die Mitgliedstaaten können diese Frist auf zwei Jahre ausweiten. Bislang gilt in Deutschland insoweit eine Frist von sechs Monaten (§ 477 BGB). Für kontinuierliche Lieferungen während der Vertragslaufzeit sollen zudem die Verkäufer beweispflichtig sein. Weiterhin enthalten die Regelungen eine Mindestgewährleistungsfrist für einmalige Lieferungen von mindestens zwei Jahren. Schließlich sollen Verbraucher, die Waren mit digitalen Elementen wie „intelligente“ Kühlschränke, Smartphones, TV-Geräte oder vernetzte Uhren kaufen, einen Anspruch auf Erhalt etwaig notwendiger Updates haben.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinien innerhalb von zweieinhalb Jahren umsetzen.

Basiszinssatz zum 01.07.2019

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig vom Leitzins der Europäischen Zentralbank.

Dieser Leitzins wurde zum 1. Juli 2019 auf -0,88 % festgelegt und verbleibt damit negativ. Damit weist der Basiszins seit sechs Jahren einen negativen Wert auf. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 1. Juli 2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Ausübung der Gesellschafterrechte an Komplementär GmbH in Einheitsgesellschaft

Mit Beschluss vom 21.12.2018 (Az. 22 W 84/18) hat das KG Berlin entschieden, dass eine Kommanditgesellschaft (KG) im Falle der Einheitsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung ihrer Komplementärin grundsätzlich durch deren Geschäftsführer vertreten wird.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ging es um eine GmbH & Co. KG, bei der die KG die einzige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH war (sog. „Einheitsgesellschaft“). In der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH wurde eine zusätzliche Geschäftsführerin bestellt. Die KG wurde in dieser

Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH vertreten. Das Registergericht beanstandete die Bestellung der neuen Geschäftsführerin, da der Gesellschafterbeschluss von Kommanditisten genehmigt werden müsse.

Das Gericht sah dies anders und gab der Beschwerde der Komplementär-GmbH statt. Sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthalte, werde bei einer Einheitsgesellschaft die KG in der Gesellschafterversammlung allein durch deren Geschäftsführer vertreten. Auch wenn die Komplementär-GmbH in diesem Fall in ihrer eigenen Gesellschafterversammlung auftreten müsse, seien in rechtlicher Hinsicht zwei verschiedene Gesellschaften gegeben. Es sei auch kein Stimmverbot zu Lasten der Komplementär-GmbH gegeben. Eine Zuständigkeit und Weisungsbefugnis der Kommanditisten, die der maßgebliche Gesellschaftsvertrag regelt, betreffe ausschließlich das Innenverhältnis. Eine Beschränkung zur Vertretung im Außenverhältnis gehe damit nicht einher.

Praxis-Tipp

Um Missverständnissen und Unsicherheiten vorzubeugen, sollten in der Satzung entsprechende Regelungen vereinbart werden. Insbesondere bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, bei Abschluss und Beendigung von Verträgen sowie bei bestimmten Geschäftsführermaßnahmen ist es sachgerecht, ein Zustimmungsvorbehalt der Kommanditisten zu regeln. Eine echte Stimmrechtsübertragung auf die Kommanditisten ist hingegen nicht möglich.

Übertragung des ganzen Vermögens einer GmbH

Im Urteil vom 08.01.2019 (Az. II ZR 364/18) hat der BGH klargestellt, dass die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH ein besonders bedeutsames Geschäft ist, zu dessen Vornahme der Geschäftsführer auch dann einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen muss, wenn der Gesellschaftsvertrag einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt nicht enthält. Allerdings hat das Gericht dies nicht aus einer entsprechenden Anwendung aktienrechtlicher Regelungen hergeleitet.

Bei der Klägerin des Verfahrens handelt es sich um eine GmbH, die sich in Liquidation befand. Die Klägerin war Eigentümerin eines Betriebsgrundstücks, das den Großteil des verbliebenden Vermögens der Klägerin darstellt. Dieses Grundstück sollte im Rahmen der Liquidation veräußert werden. Nachdem zunächst einer der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer am Erwerb interessiert war, schloss die Klägerin, vertreten durch den anderen Geschäftsführer, einen Kaufvertrag mit dem Beklagten. Es wurde eine Auflassungsvormerkung zugunsten des Beklagten in das Grundbuch eingetragen. Zwischen den Parteien ist streitig geblieben, ob über den Verkauf des Grundstücks ein zustimmender Gesellschafterbeschluss gefasst wurde. Die Klägerin begehrt die Löschung der Auflassungsvormerkung.

Das Berufungsgericht hatte die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung wurde aber durch den BGH aufgehoben. Ein zustimmender Gesellschafterbeschluss sei erforderlich gewesen. Dies ergebe sich nicht aus der Anwendung aktienrechtlicher Regelungen (§ 179 AktG). Dafür fehle es an einer planwidrigen Regelungslücke und vergleichbaren Interessenlage. § 179 AktG, wonach ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens ver-

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

pflichtet, eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf, habe Ausnahmecharakter.

Gesellschafter einer GmbH seien weniger schutzbedürftig als die Aktionäre einer Aktiengesellschaft. Die Einflussmöglichkeiten von Gesellschaftern einer GmbH auf die Geschäftsführung seien wesentlich stärker ausgeprägt als diejenigen der Aktionäre. Für einen redlichen Vertragspartner sei zudem die Rechtsfolge einer dann erforderlichen Rückabwicklung unangemessen, da sich diesem eine Beschlusskompetenz der Gesellschafterversammlung nach den Gesamtumständen nicht aufdränge. Insbesondere bei Immobiliengeschäften sei dies häufig schwerer erkennbar als bei Unternehmenskaufverträgen.

Die Erforderlichkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ergebe sich jedoch aus den allgemeinen Regelungen. Auch ein GmbH-Geschäftsführer müsse die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen, wenn ein Geschäft für die Gesellschaft besonders bedeutsam ist. Dieses Erfordernis sei Ausfluss des Kontrollrechts der Gesellschafterversammlung und bestünde auch dann fort, wenn die Gesellschaft liquidiert wird. Eine unterbliebene Zustimmung schlage zwar grundsätzlich nicht auf das mit dem Erwerber vorgenommene Geschäft durch. Die Unwirksamkeit des Vertrages ergebe sich jedoch daraus, dass der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht missbraucht habe und sich diese Tatsache dem Vertragspartner geradezu habe aufdrängen müssen.

In bestimmten Fällen treffe den Vertragspartner eine aktive Pflicht, sich zu erkundigen, ob die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorliegt oder nicht. Dazu habe das Berufungsgericht jedoch keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Daher müsse dieses Gericht erneut entscheiden.

Praxis-Tipp

Auch wenn die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens künftig keines beurkundungsbedürftigen Gesellschafterbeschlusses mehr bedarf, handelt es sich um ein bedeutsames Geschäft, welches nach den allgemeinen Regeln unter dem Mitentscheidungsvorbehalt der Gesellschafter steht. Bei kompetenzwidrigem Handeln und Erkennbarkeit durch den Geschäftspartner kann der gesamte Vertrag nichtig sein. Um dies zu vermeiden, sollte bei bedeutsamen Geschäften in jedem Fall ein zustimmender Gesellschafterbeschluss eingeholt werden. Der Vertragspartner sollte sich diesen Beschluss vorlegen lassen.

Antrags- und Beschwerderecht von Gesellschaftern in Registerangelegenheiten der GmbH

Das Kammergericht Berlin stellte mit Urteil vom 03.12.2018 (Az. 22 W 43/18) klar, dass GmbH-Gesellschaftern in Registerangelegenheiten kein eigenes Antrags- und Beschwerderecht zusteht.

Ausgangspunkt des zugrundeliegenden Falls war die Kapitalerhöhung einer GmbH. Der gewählte Versammlungsleiter war der Auffassung, dass die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde. Im Kapitalerhöhungsbeschluss wurde zudem festgelegt, dass neben der Nominaleinlage auch ein Aufgeld als Nebenleistung für jeden neuen Geschäftsanteil zu zahlen ist.

Beim zuständigen Handelsregister ging kurz nach dem genannten Beschluss eine Schutzschrift ein, in der u.a. eine Aussetzung der Vollziehung der Eintragung der Kapitalerhöhung beantragt wurde. Weiterhin erhoben mehrere Gesellschafter Nichtigkeits- und Anfechtungsklage. Das Registergericht wies den Aussetzungsantrag zurück, wogegen vier Gesellschafter eine sofortige Beschwerde erhoben. Diese Gesellschafter verwiesen auf die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage, über die noch nicht entschieden wurde. Der Kapitalerhöhungsbeschluss sei rechtswidrig zustande gekommen.

Das Kammergericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Die Gesellschafter einer GmbH seien nicht beschwerdeberechtigt. Beschwerdeberechtigt hinsichtlich einer Aussetzung bzw. einer Nicht-Aussetzung sei derjenige, der die betroffene Anmeldung vorgenommen hat oder zu deren Vornahme berechtigt wäre. Dies seien sämtliche Geschäftsführer. Die Gesellschafter seien hingegen nicht am Eintragungsverfahren beteiligt, so dass ihnen auch kein eigenes Antrags- und Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen in Registerangelegenheiten einer GmbH zustehe. Auch ein etwaiges rechtliches oder wirtschaftliches Interesse reiche für die Annahme eines solchen Rechts nicht aus.

Praxis-Tipp

Ein formales Beschwerderecht der Gesellschafter gegen Eintragungen der GmbH im Handelsregister gibt es nicht. Da ein feststellender Beschluss grundsätzlich vollziehbar ist, bleibt den Gesellschafter – neben der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage – nur die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung gegen die Eintragung zu erwirken. Insoweit bestehen jedoch hohe Anforderungen.

Einladung zu einer Gesellschafterversammlung per E-Mail

Das OLG Stuttgart stellte im Urteil vom 27.06.2018 (Az. 14 U 33/17) fest, dass Gesellschafterbeschlüsse nicht formnichtig sind, wenn ein Gesellschafter durch eine Ladung per E-Mail rechtzeitig über Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung in Kenntnis gesetzt wurde und erst im Nachgang eine Ladung per Einschreiben erhält, auch wenn letztere nicht fristgemäß erfolgt ist.

Bei der Klägerin handelt es sich um die Minderheitsgesellschafterin der beklagten GmbH. Die Geschäftsanteile der Klägerin wurden im Rahmen einer Gesellschafterversammlung per Beschluss eingezogen. Als Grund für die Einziehung wurde illoyales Verhalten angegeben. Zu dieser Gesellschafterversammlung wurde schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung ging der Klägerin jedoch nicht innerhalb der Einladungsfrist zu. Allerdings war der Klägerin fristgemäß eine Einladung per E-Mail zugegangen sowie eine erneute schriftliche Einladung per Einschreiben nach Ablauf der Einladungsfrist. Die Klägerin ist der Ansicht, dass zu der Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß eingeladen worden sei.

Das Gericht urteilte, dass die Einladung per E-Mail zwar nicht der Formvorschrift des § 51 Abs.1 Satz 1 GmbHG entspreche und die Einladung per Einschreiben die Fristvorgabe des § 51 Abs.1 Satz 2 GmbHG nicht erfülle. Allerdings führe der Verstoß keinesfalls zur Nichtigkeit der Beschlüsse. Davon könne nur dann ausgegangen werden, wenn der Mangel so gravierend sei, dass die Einberufung als nicht erfolgt angesehen werden muss. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Der Mitgeschafter sei durch die Ladung per E-Mail rechtzeitig über Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt und damit in der Lage versetzt worden, an der Versammlung teilzunehmen und Teilnahmerechte auszuüben. Auch die Möglichkeit einer Anfechtung sei nicht gegeben. Nicht jeder Formfehler führe zur Anfechtbarkeit. Der Formfehler müsse vielmehr das Mitgliedschaftsrecht und Partizipationsrecht des Gesellschafters in relevanter Weise beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung sei vorliegend nicht gegeben.

Praxis-Tipp

Auch wenn in dem vorliegenden Einzelfall Nichtigkeit und Anfechtbarkeit abgelehnt wurden, ist ohne eine entsprechende Satzungsregelung in jedem Fall eine Einladung mittels eingeschriebener Brief vorzunehmen. Hier genügt neben dem Übergabe-Einschreiben auch ein Einwurf-Einschreiben. Durch eine Satzungsregelung kann aber Abweichendes vereinbart werden. So kann die Satzung eine Einberufung per E-Mail oder Fax zulassen.

Haftung der Gesellschafter bei Verschmelzungen einer insolvenzreifen GmbH

Zentraler Gegenstand des Urteils des BGH vom 06.11.2018 (Az. II ZR 199/17) war die Haftung der Gesellschafter einer GmbH bei Verschmelzung einer insolventen GmbH auf eine (noch) solvente GmbH.

Der Kläger des zugrundeliegenden Verfahrens ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH (Schuldnerin), über deren Vermögen später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Beklagten waren Gesellschafter dieser Schuldnerin. Im Jahr 2011 schlossen die Schuldnerin als übernehmende Gesellschafterin und eine weitere GmbH als übertragende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag. Alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer dieser weiteren GmbH war einer der beklagten Gesellschafter. Der Kläger macht Ansprüche gegen die Beklagten als Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft mit der Begründung geltend, die übertragende GmbH sei bei der Verschmelzung zahlungsunfähig und überschuldet gewesen. Zudem sei durch die Verschmelzung vorsätzlich eine Insolvenz der vorher noch solventen Schuldnerin herbeigeführt worden.

Die erste Instanz und das Berufungsgericht wiesen die Klage jeweils ab. Die Revision hatte jedoch Erfolg. Zwar komme keine Differenzhaftung in Betracht. Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung scheidet eine solche Haftung aus, da der Gesellschafter im Fall der GmbH-Verschmelzung weder durch den Abschluss des Verschmelzungsvertrages noch durch den Verschmelzungsbeschluss eine Kapitaldeckungsusage abgibt. Allerdings komme eine Existenzvernichtungshaftung in Betracht. Ein dafür erforderlicher existenzvernichtender Eingriff liege dann vor, wenn der Gesellschaft von ihren Gesellschaftern in sittenwidriger Weise das zur Tilgung erforderliche Vermögen entzogen und damit eine Insolvenz verursacht oder vertieft wird. Dabei müssen die Gesellschafter zumindest mit bedingtem Vorsatz handeln.

Im vorliegenden Fall haben die Gesellschafter sittenwidrig zu Lasten der Gläubiger Vermögen entzogen, da der Wert des auf die übernehmende GmbH übergehenden Vermögens nicht dem Wert der gewährten Anteile entsprochen habe. Ein solcher Vermögensentzug könne nämlich auch in einer Erhöhung der Verbindlich-

keiten der Gesellschaft durch Einbringung eines nicht überlebensfähigen Unternehmens begründet sein. Ein existenzvernichtender Eingriff könne auch dadurch begründet werden, dass der den Gläubigern dienende Haftungsfonds – statt durch einen unmittelbaren Vermögensabfluss – eben mittelbar durch die Vermehrung von Schulden entzogen wird.

Praxis-Tipp

Zur Vermeidung einer solchen Existenzvernichtungshaftung muss im Rahmen einer Verschmelzung sichergestellt werden, dass diese weder zur Zahlungsunfähigkeit noch zur Überschuldung der übernehmenden Gesellschaft führt. In der Praxis empfiehlt es sich, eine positive Fortführungsprognose der übernehmenden Gesellschaft durchzuführen. Diese Prognose sollte möglichst unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers angestellt werden.

Grundsätze der „actio pro socio“ durch gesellschaftliche Treuepflicht begrenzt

Wesentlicher Gegenstand des Urteils des BGH vom 22.01.2019 (Az. II ZR 143/17) war die Frage, ob ein Gesellschafter gleichzeitig mit der Gesellschaft gestützt auf die sog. „actio pro socio“ gegen einen Mitgesellschafter klagen darf.

In dem Rechtsstreit ging es um eine Kommanditgesellschaft (KG). Diese erhöhte für einen Grundstückskauf ihr Kapital, wodurch die beiden Kommanditisten neuen Einlageverpflichtungen ausgesetzt waren. Einer der Kommanditisten (K2) behauptet, dieser Verpflichtung durch Zahlung einer Verbindlichkeit der KG nachgekommen zu sein. Das Gerichtsverfahren drehte sich um die Einlageverpflichtung des anderen Kommanditisten (K1). Die KG und der Kommanditist K1 verklagten den Kommanditisten K2 sowie die Komplementärin von K2. Der Kommanditist K2 stützte seine Klage gegen seinen Mitgesellschafter auf die „actio pro socio“. Hierbei handelt es sich um die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Gesellschaftsverhältnis durch einen Gesellschafter im eigenen Namen gegen einen Mitgesellschafter auf Leistung an die Gesellschaft.

Der BGH kam zu dem Schluss, dass sich der Kommanditist K2 nicht auf die „actio pro socio“ berufen könne. Dieses Recht sei nämlich durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht begrenzt und könne im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein. Im vorliegenden Fall war die eigene Klageerhebung zeitgleich mit der Gesellschaft zur Durchsetzung der Forderung nicht erforderlich. Sofern ein Mitgesellschafter nämlich bereits anderweitig verklagt werde, keinerlei Vorteile erkennbar seien und die Folge lediglich in einer Verteuerung der Kosten bestehe, sei die zusätzliche Klageerhebung unverhältnismäßig und daher rechtsmissbräuchlich.

Praxis-Tipp

Im Grundsatz kann jeder Gesellschafter Ansprüche der Gesellschaft auch gegen andere Mitgesellschafter geltend machen. Der Anspruch ist dann auf Leistung an die Gesellschaft gerichtet. Aufgrund der vorstehenden Entscheidung sollte aber zunächst die Gesellschaft selbst aufgefordert werden, entsprechende Ansprüche geltend zu machen.

Aktuelle Urteile

Das Allerletzte

Juristen können alles erklären, zum Beispiel Eisenbahnen:

„Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, thierischer oder menschlicher Muskeltätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung, u.s.w.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende Wirkung zu erzeugen fähig ist.“

RGZ 1, 252

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen